



Übertragung weiterer Prüfungs-Aufgaben an das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises

Beschlussvorschlag:

Nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung werden dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen des Landschaftserhaltungsverbandes im Landkreis Reutlingen e. V. übertragen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Entsprechend der Regelung in § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung sollen dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises weitere Prüfungs-Aufgaben des Landschaftserhaltungsverbandes im Landkreis Reutlingen e. V. formell durch den Kreistag übertragen werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Der Landkreis ist seit der Gründungsversammlung am 04.07.2013 Mitglied im Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Reutlingen e. V. Entsprechend § 11 Abs. 3 der Satzung des Landschaftserhaltungsverbandes im Landkreis Reutlingen e. V. soll die Rechnungsprüfung des Vereins durch das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises Reutlingen erfolgen.

Nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung besteht die Möglichkeit, dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung als weitere Aufgabe die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen des Vereins zu übertragen. Für die Übertragung der Aufgaben ist gemäß § 112 Gemeindeordnung ein entsprechender Beschluss des Kreistags erforderlich.

2. Nachrichtlich: Für die Rechnungsprüfung des Tourismusverbandes Schwäbische Alb e. V. Bad Urach, der Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbische Alb und Albvorland im Landkreis Reutlingen e. V. sowie des Vereins PLENUM Schwäbische Alb e. V. (in Auflösung) ist eine förmliche Übertragung von Prüfungs-Aufgaben durch den Kreistag bereits erfolgt (Beschluss in öffentlicher Sitzung am 10.03.2010, KT-Drucksache Nr. VIII-0124).